

Beschlussvorlage



Die Regionalverbandsdirektorin

Vorlagen-Nr 0083/2025

Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt

Vorlagen-Datum: 10.03.2025

Folgerichtlinie mit Laufzeit 01.08.2025 bis 31.07.2027 – zur Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen vom 13.12.2018

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	24.03.2025	Ö	Vorberatung	mehrheitlich beschlossen
Regionalverbandsausschuss	03.04.2025	N	Kenntnisnahme	
Regionalversammlung	10.04.2025	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der JHA empfiehlt,
der Regionalverbandsausschuss nimmt zur Kenntnis,
die Regionalversammlung beschließt

die Folgerichtlinie mit Laufzeit 01.08.2025 bis 31.07.2027 der Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen.

Sachverhalt:

Um der großen Zahl fehlender Betreuungsplätze temporär besser begegnen zu können, war mit einer Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2021 die 1. Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen erlassen worden. Hintergrund war, dass durch Zuzug und steigende Geburtenzahlen die Zahl fehlender Betreuungsplätze massiv angestiegen war. Der intensive Kita-Ausbau führt aktuell zur Verbesserung des Platzangebotes. Jedoch sind noch einige Kommunen und einige Bezirke der Landeshauptstadt in der Unterdeckung. Deshalb

soll an der flankierenden Maßnahme zur Verbesserung des Platzangebotes festgehalten werden.

Der Regionalverband als örtlicher Träger der Jugendhilfe appelliert damit auch weiterhin an alle Träger von Kindertageseinrichtungen zu prüfen, inwieweit die gesetzlich festgelegte Gruppengröße von maximal 25 Kindern temporär um bis zu 2 Plätze pro Gruppe erweitert und im Einzelfall zur Aufnahme zusätzlicher Kinder ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Ministerium für Bildung und Kultur gestellt werden kann. Diese Gruppenerweiterung auf maximal 27 Plätze pro Gruppe soll im Wissen um die Belastungssituation in den Kitas nicht personalneutral geschehen. Hierzu werden den Trägern im Falle zusätzlicher Aufnahmen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandshaushaltes gewährt. Die Gewährung der Zuwendungen soll nach der als Anlage beigefügten Richtlinie erfolgen, welche zum 01.08.2025 in Kraft und zum 31.07.2027 außer Kraft treten soll. Die Richtlinie sieht als Zuwendung eine „Kind-Pauschale“ vor. In 2018 war ein Betrag von 200 € als „Kind-Pauschale“ festgesetzt worden, zu zahlen für jeden Monat der zusätzlichen Aufnahme. An diesem Betrag soll festgehalten werden.

Dem Träger soll es weiterhin freigestellt bleiben, wie er diese Pauschale zur personellen Verstärkung einsetzt. Es wird kein konkreter Personalstandard damit verknüpft. Zuwendungszweck ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze mittels zusätzlicher Aufnahmen. Der Zuwendungszweck ist mit Genehmigung und Umsetzung der beantragten zusätzlichen Aufnahme durch das Ministerium für Bildung und Kultur erreicht.

Die Richtlinie hat bei den Ziffern 1. Zweck der Zuwendung, 2. Gegenstand der Förderung, 4. Zuwendungsvoraussetzungen (jeweils Aktualisierungen) und 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Daten geändert) Änderungen erfahren.

In 2021 waren 164 zusätzliche Aufnahmen genehmigt worden. Zuwendungen nach der Richtlinie waren in 93 Fällen beantragt worden.

In 2022 waren 141 zusätzliche Aufnahmen genehmigt worden. Zuwendungen nach der Richtlinie waren in 73 Fällen beantragt worden.

In 2023 waren 145 zusätzliche Aufnahmen genehmigt worden. Zuwendungen nach der Richtlinie waren in 55 Fällen beantragt worden.

In 2024 waren 105 zusätzliche Aufnahmen genehmigt worden. Zuwendungen nach der Richtlinie waren in 47 Fällen beantragt worden. (Stand 2/25)

Finanzierung:

Im Haushalt 2025 sind unter den Produktkonten 36510.531200, 36510.531700 und 36510.531800 Mittel für die Förderung zusätzlicher Aufnahmen mitberücksichtigt.

Anlage/n:

2025_2027 Folgerichtlinie zur Förderung zusätzlicher Aufnahmen